

welchen Zeitraum sich die Einkommensbescheinigung erstrecken soll, sind in Abschn. III der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBI. II S. 331; NJ 1965 S. 305) enthalten. So wird z. B. für Saisonkräfte im Gaststättengewerbe oder auch für Heizer, die in der kalten Jahreszeit meist zahlreiche Überstunden leisten, immer eine Einkommensbescheinigung über 12 Monate erforderlich sein. Wird rückwirkend eine Unterhaltserhöhung geltend gemacht, sind die Zeiträume entsprechend zu verlängern.

Die Angaben über die Arbeitsstelle und die Art der beruflichen Tätigkeit des Unterhaltsverpflichteten ermöglichen es dem Gericht, den Beschäftigungsbetrieb darauf hinzuweisen, welche Bezüge und Abzüge er dem Gericht für die Feststellung des der Unterhaltsbemessung zugrunde zu legenden Einkommens mitzuteilen hat. Aus ihnen ist weiterhin zu erkennen, ob der Unterhaltsverpflichtete u. U. Nebeneinkünfte in Form von Trinkgeldern hat, die dem Nettoeinkommen hinzuzurechnen sind. So ist z. B. bei Taxifahrern, Tankwarten, Bedienungspersonal im Gaststättenwesen, Kohlen- und Möbelträgern und solchen Beschäftigten im Dienstleistungsbereich wie Friseuren, in Haushalten arbeitenden Glasreinigern oder Servicetechnikern immer zu vermuten, daß sie Trinkgelder erhalten (vgl. auch Fragen und Antworten in NJ 1974 S. 209).

3. Bei der Prüfung und Würdigung der dem Gericht übermittelten Einkommensbescheinigungen ist hinsichtlich der Jahresendprämien zu berücksichtigen, daß diese immer für das Jahr anzurechnen sind, für das sie gezahlt wurden, d. h. rückwirkend (vgl. Fragen und Antworten in NJ 1975 S. 580). Für das laufende Jahr ist die Höhe der letzten Jahresendprämie als Richtwert für die zu erwartende Prämie gleichfalls anzurechnen, wenn nicht begründete Einwände dem entgegenstehen.

Werden Unterhaltsverpflichteten wegen erhöhter berufsbedingter Ausgaben (z. B. Lehrer, freiberuflich Tätige) oder wegen erhöhter Aufwendungen infolge Körperbeschädigung steuerfreie Beträge gewährt, so ist die sich daraus ergebende Steuervergünstigung vom Nettoeinkommen abzusetzen. Die Höhe der Vergünstigung läßt sich nach der Lohnsteuertabelle errechnen, indem der Differenzbetrag zwischen Steuer lt. Tabelle und tatsächlich erhobener Steuer ermittelt und dann vom Nettoeinkommen abgesetzt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach den Steuerbestimmungen bereits 100 M Steuerfreibetrag für jeden Werk tätigen in die Steuerbeträge der Tabelle eingearbeitet sind. Die erwähnte Art der Errechnung bezieht sich daher nur auf darüber hinausgehende Vergünstigungen. Erhalten Unterhaltsverpflichtete über 100 M hinausgehende steuerfreie Beträge, dann können sie erhöhte Aufwendungen, die durch die Steuervergünstigung bereits abgedeckt werden, nicht zusätzlich bei der Unterhaltsbemessung geltend machen. Bei der Ermittlung des anrechnungsfähigen Nettoeinkommens ist daher nur der ersparte Steuerbetrag nicht anzurechnen (vgl. OG, Urteil vom 16. Mai 1972 - 1 ZzF 6/72 - NJ 1972 S. 559).

4. Die Prüfung und Würdigung der Beweisunterlagen über das Einkommen hat sich auch auf folgende Fragen zu erstrecken:

- Ist Lohnausgleich und Krankengeld im Nettoeinkommen enthalten? (Das ist insbesondere dann wichtig, wenn nach Wegfall des Lohnausgleichs erhöhtes Krankengeld aus einer freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt wird.) Gibt es Bezüge aus einer zusätzlich abgeschlossenen Krankentagegeld-Versicherung?
- Sind vom Unterhaltsverpflichteten geleistete Beträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung angegeben, damit sie ebenso wie andere Sozialversicherungsbeiträge bei der Ermittlung des Nettoeinkommens abgesetzt werden können?
- Sind Pfändungen in die Arbeitseinkünfte des Unterhaltsverpflichteten mit im Nettoeinkommen enthalten?
- Werden a) anrechnungsfähige Prämien (z. B. Jahres-

end-, Halbjahres-, Quartals-, Lehrmeister-, Treueprämie), b) zusätzliche jährliche Vergütungen bzw. Belohnungen (z. B. Post, Gesundheitswesen, Reichsbahn) oder c) Gewinnanteile (Produktionsgenossenschaften) gezahlt?

- Werden Renten oder Ehrenpensionen bezogen?
- Gibt es Einkünfte aus nebenberuflicher Tätigkeit (z. B. Versicherungskassierung, zweites Arbeitsrechtsverhältnis, Honorarverträge) oder Trinkgelder?
- Ist die Verdienstbescheinigung rechnerisch richtig?
- Gibt es Einkommensbestandteile, deren Anrechnungsfähigkeit nicht ohne weiteres beurteilt werden kann? Darauf ist insbesondere zu achten, wenn Betriebe (z. B. die Deutsche Post) eigene Lohnbescheinigungsformulare verwenden. In solchen Fällen ist immer dann die Sache weiter aufzuklären, wenn sich durch solche Einkommensanteile die Höhe des Unterhalts verändern würde; ggf. sollte der Rahmenkollektivvertrag zu Rate gezogen werden.

5. Es ist insbesondere in Verfahren wegen Erhöhung des Unterhalts immer darauf zu achten, daß die Einkommensbescheinigungen alle Angaben enthalten, die für die Erhöhung des künftigen Unterhalts und des rückwirkend geltend gemachten Unterhalts (§ 20 Abs. 2 FGB) erforderlich sind.

In diesem Zusammenhang ist die Frage von Bedeutung, ob Einkommensverringerungen des Verpflichteten, welche durch längere Arbeitsunfähigkeit (insbesondere nach Wegfall des Lohnausgleichs, wenn der Unterhaltsverpflichtete keine zusätzliche freiwillige Versicherung abgeschlossen hat) oder durch unbezahlte Freistellungen aufgetreten sind, bei der Bemessung des künftigen Unterhalts zu berücksichtigen sind. Derartige Verringerungen sind differenziert zu beurteilen.

Bei unbezahlter Freistellung und Krankheit sollte festgestellt werden, ob mit derartigen Ereignissen auch in Zukunft zu rechnen ist (z. B. Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder oder bestimmte, zu häufiger Arbeitsunfähigkeit führende Krankheiten). Ist das der Fall, wären derartige Umstände auch für die Zukunft zu berücksichtigen. Dagegen kann eine mehrmonatige Arbeitsunfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten wegen eines Knochenbruchs, die mit der völligen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit endet, u. U. für die Geltendmachung von Unterhaltsrückständen beachtlich sein, für den künftigen erhöhten Unterhalt ist sie jedoch ohne Bedeutung.

GERD CHALUPECKY,

Richter am Stadtbezirksgericht Berlin—Prenzlauer Berg

Zur Erfüllung einer Hypothekenforderung

Das Bezirksgericht Erfurt vertritt in seinem Beschluß vom 5. August 1976 - 3 BZR 96/76 - (NJ 1976 S. 597) den Standpunkt, die gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Vollstreckung eines hypothekarisch gesicherten Zahlungsanspruchs in das mit dieser Hypothek belastete Grundstück sei eine Entscheidung über die Art und Weise der Erfüllung des Anspruchs und daher in einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung nicht möglich. Dieser Standpunkt gibt zu einigen grundsätzlichen Erwägungen Anlaß.

Liegen die in § 452 Abs. 3 ZGB genannten Voraussetzungen vor, kann ein Bürger, der Eigentümer eines Grundstücks/1/ ist, dieses Grundstück zur Sicherung eines ihm von einem Kreditinstitut gewährten Kredits (§§ 241 ff. ZGB) oder zur Sicherung einer sonstigen im Zusammenhang mit dem Grundstück gegen ihn bestehenden Geldforderung mit einer Hypothek belasten (§§ 452 ff. ZGB). Die Hypothek ist ihrem Wesen nach die Einräumung eines Pfandrechts für

H/ Soweit hier von Grundstücken gesprochen wird, sind damit auch Gebäude gemeint, an denen unabhängig vom Eigentum am Boden selbständiges Eigentum besteht (vgl. § 452 Abs. 1 Satz 2 ZGB, § 1 Abs. 1 GrundstVollstrVO).